

## Kurztitel

Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 589/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 528/1990

## §/Artikel/Anlage

§ 4

## Inkrafttretensdatum

15.08.1990

## Text

### II. ABSCHNITT

#### Studien am luxemburgischen „Institut Supérieur de Technologie“

**§ 4.** (1) Luxemburgischen Studierenden werden die am „Institut Supérieur de Technologie“ in Luxemburg absolvierten Studien auf die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums der im folgenden genannten österreichischen Studienrichtungen voll angerechnet und die am „Institut Supérieur de Technologie“ abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung der im folgenden genannten österreichischen Studienrichtungen anerkannt, wenn der erfolgreiche Abschluß durch das „Diplome“ des „Institut Supérieur de Technologie“ nachgewiesen wird.

|                                                                |                                      |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Luxemburgische Studien am „Institut Supérieur de Technologie“: | Österreichische Studienrichtungen:   |
| Section de genie civil                                         | Bauingenieurwesen                    |
|                                                                | Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen |
| Section de mecanique                                           | Maschinenbau                         |
| Section d'electrotechnique                                     | Elektrotechnik                       |
| Section de l'informatique appliquee                            | Informatik                           |

(2) In den angeführten österreichischen Studienrichtungen sind folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes nachzuziehen:

#### 1. Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen:

|                                           |                                 |
|-------------------------------------------|---------------------------------|
| Lehrveranstaltungen aus dem Prüfungsfach: | Zahl der Semesterwochenstunden: |
| Mathematik .....                          | 8-10                            |

#### 2. Maschinenbau:

|                                              |                                |
|----------------------------------------------|--------------------------------|
| Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern: | Zahl der Semesterwochenstunden |
| Mathematik .....                             | 2-7                            |
| Darstellende Geometrie .....                 | 9                              |

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBI. Nr. 528/1990)

#### 4. Informatik:

|                                           |                                |
|-------------------------------------------|--------------------------------|
| Lehrveranstaltungen aus dem Prüfungsfach: | Zahl der Semesterwochenstunden |
| Algebra .....                             | 14                             |

Über alle in den Z 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern sind Teilprüfungen (Prüfungsteile) abzulegen.

(3) Die am „Institut Supérieur de Technologie“ durchgeführten Studien und abgelegten Prüfungen, die über die Anforderungen der ersten Diplomprüfung einer der im Abs. 1 genannten österreichischen Studienrichtungen hinausgehen, werden auf das Studium des zweiten Studienabschnittes dieser österreichischen Studienrichtung angerechnet beziehungsweise als Teilprüfungen (Prüfungsteile) der zweiten Diplomprüfung anerkannt.

(4) Der Vorsitzende der zuständigen österreichischen Studienkommission hat mit Bescheid

- a) die Anrechnung sowie das Ausmaß der Anerkennung gemäß Abs. 1 festzustellen;
- b) die Art und den Umfang der gemäß Abs. 2 zu besuchenden Lehrveranstaltungen sowie eine angemessene Frist für die Ablegung der entsprechenden Teilprüfungen (Prüfungsteile) festzulegen; diese Frist hat spätestens mit dem Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung zu enden;
- c) die Anrechnung sowie das Ausmaß der Anerkennung gemäß Abs. 3 festzustellen.